

**Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg**

Az. 3-3890.0/1914

**Förderprogramm „Regiobuslinien“
zur
anteiligen Förderung von Busverkehrsleistungen zur Ergänzung des
SPNV-Netzes
vom 6. März 2020**

1. Allgemeines

Das Ministerium für Verkehr stellt das Förderprogramm „Regiobuslinien“ fest. Das Programm ist auf Dauer angelegt, die Einzelbewilligungen erfolgen jeweils für einen befristeten Zeitraum. Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Land.

2. Gegenstand der Förderung

a. Das Ministerium für Verkehr fördert die Einrichtung von Regiobuslinien. Gefördert werden Verkehrsleistungen im Betrieb von Linien des straßengebundenen ÖPNV mit Kraftfahrzeugen (im Sinne des PBefG und der BO Kraft), die den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ergänzen:

- zur Anbindung von Mittelzentren, Unterzentren, Verkehrsflughäfen und Nationalparks ohne derzeit regelmäßigen Anschluss an den SPNV, in der Regel in ein benachbartes Mittel-/Oberzentrum oder, sofern nähergelegen, an eine andere geeignete Zugangsstelle des SPNV oder
- zum Schließen räumlicher Lücken im Netz des SPNV zwischen Oberzentren, Mittelzentren und Verkehrsflughäfen.

- b. Die Regiobuslinien sollen sich an Landesentwicklungsachsen (nach Landesentwicklungsprogramm Baden-Württemberg 2002) oder sonstigen Verkehrs- und Siedlungsachsen mit nachweisbar hohen überörtlichen Verkehrsbeziehungen im ÖPNV orientieren.
- c. Nicht Gegenstand dieses Förderprogramms sind Leistungen im straßengebundenen ÖPNV, die das Angebot im SPNV auf schienenparallelen Strecken ergänzen, um die Angebotsstandards des landesweiten SPNV-Zielkonzepts 2025 vom 6. Juni 2014 zu erfüllen.

3. Fördervoraussetzungen

- a. Zum Erreichen des Förderzwecks müssen bestehende Linien und neue Linien des straßengebundenen ÖPNV als Regiobuslinien folgende Voraussetzungen erfüllen:
- schnelle Verbindungsfunktion zwischen Oberzentren, Mittelzentren, Unterzentren und Verkehrsflughäfen,
 - ausreichende Erschließung der dazwischenliegenden, nachfragestarken Orte (zum Beispiel Unterzentren), soweit die Verbindungsfunktion dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird,
 - regionale Netzwirkung (in der Regel zweiseitige Anbindung an den SPNV bei zentralen Orten ab der Stufe Mittelzentrum aufwärts),
 - angebotsorientierte Fahrplangestaltung grundsätzlich im Ein-Stunden-Takt,
 - Betriebszeiten analog dem SPNV-Zielkonzept 2025 des Landes für den SPNV an allen Wochentagen,
 - fahrgastfreundliche Umsteigezeiten vom/zum SPNV im Sinne eines integralen Taktfahrplans,
 - systematische Anschlusssicherung (insbesondere durch Warten auf verspätete Züge),
 - Mindestanforderungen an eingesetzte Fahrzeuge sowie die
 - Einbindung in den Baden-Württemberg Tarif analog SPNV-Linien.

Einzelheiten ergeben sich aus der technischen Richtlinie zum Förderprogramm (Anlage 1).

- b. Die Förderung bezieht sich höchstens auf die Fahrten eines Stundentakts. Darüber hinaus gehende Fahrten in dichterem Takt oder kapazitätsergänzende Fahrten für den Ausbildungs- oder Berufsverkehr sind nicht förderfähig.

Einzelheiten ergeben sich aus der technischen Richtlinie zum Förderprogramm (Anlage 1).

- c. Genehmigungs- und vergaberechtliche Vorschriften (insbesondere des PBefG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) sind vom Antragsteller zu beachten. Eine Überkompensation an das Verkehrsunternehmen ist auszuschließen.

4. Programmvolumen

Die Abwicklung des Förderprogramms findet im Rahmen der im Haushalt bereit gestellten Fördermittel statt.

5. Art und Höhe der Zuwendung

Das Land erstattet die Hälfte – im Einzelfall 60% - der durch die Einrichtung der Regiobuslinie bzw. des damit verbundenen Bedienungsstandards entstehenden Kostenunterdeckung. Wird eine Regiobuslinie neu eingerichtet, ist die Kostenunterdeckung aus den Kosten und Erlösen zu ermitteln. Wird eine bestehende Linie zu einer Regiobuslinie aufgewertet, ergibt sich die Kostenunterdeckung aus den jeweiligen Zusatzkosten und Zusatzerlösen.

Soweit bereits im Jahr vor der Antragstellung ein Defizitausgleich für alle Fahrten oder kommunale Zuwendungen für definierte nicht kostendeckende Fahrten der gegenständlichen Linie flossen, so werden diese Fahrten gleichgestellt mit den Fahrten, die im Zuge der Antragstellung zusätzlich eingeführt werden. Ein Nach-

weis über die Förderung konkreter Fahrten, der Förderhöhe und der erzielten Erlöse ist erforderlich.

Im Vorgriff auf die für jedes Förderjahr vorzunehmende Spitzabrechnung gewährt das Land vorläufige Abschlagszahlungen.

Das Nähere bestimmt die Technische Richtlinie zum Förderprogramm (Anlage 1)

6. Verfahren

a. Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Verkehr.

b. Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die Aufgabenträger gemäß § 6 ÖPNVG sowie kommunale Zusammenschlüsse, die die Funktion der Aufgabenträger übernehmen.

c. Die Förderanträge sind im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Mai eines laufenden Jahres beim Ministerium für Verkehr einzureichen. Sie können bis zu 23 Monaten vor einer möglichen Betriebsaufnahme eingereicht werden.

Übersteigt die Summe der insgesamt beantragten Fördermittel die verfügbaren Haushaltsmittel, wird über eine Förderung von Regiobuslinien nach der verkehrlichen Bedeutung und pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

Bei der Bewertung der verkehrlichen Bedeutung finden insbesondere folgende Kriterien Berücksichtigung: Anbindung eines Mittelzentrums oder Unterzentrums ohne Anschluss an den SPNV, Netzwirkung im SPNV-Netz, Reisezeitgewinne für die Fahrgäste sowie Höhe des erreichbaren Fahrgastpotenzials.

d. Die einzureichenden Antragsunterlagen sind in der technischen Richtlinie (Anlage 1) aufgeführt und zusammen mit dem Antragsformblatt (Anlage 2) einzureichen.

e. Es steht im Ermessen des Antragstellers, einen Förderzeitraum zwischen drei und fünf Jahren für Erstanträge zu beantragen. Folgeanträge können für einen Förderzeitraum zwischen zwei und fünf Jahren gestellt werden. Der Antragsteller verpflichtet sich seinerseits zur Aufrechterhaltung und anteiligen Finanzierung der Regiobuslinie für den beantragten Zeitraum sowie zur jährlichen Lieferung von Erfolgskennzahlen an den Zuwendungsgeber

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der technischen Richtlinie. (Anlage 1).

7. Auszahlung der Förderung

Vor der ersten geprüften Spitzabrechnung wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 Prozent des prognostizierten Zuwendungsbetrages gewährt. Danach erfolgt die Auszahlung auf Basis von 90 Prozent des jeweils zuletzt abgerechneten Zuwendungsbetrages.

8. Endabrechnung

Der Antragsteller legt eine von einem Wirtschaftsprüfer testierte Endabrechnung spätestens neun Monate nach Auslaufen des Förderzeitraums vor. Die Endabrechnung setzt sich zusammen aus den jährlichen Spitzabrechnungen der Mehrkosten und Mehrerlöse. Auf dieser Basis erstellt der Zuwendungsgeber einen Schlussbescheid.

9. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach dem Staatshaushaltsgesetz und den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

10. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 6. März 2020 in Kraft.

Anhang

Karte 1 gibt einen nicht abschließenden Überblick für mögliche Korridore für Regiobuslinien. Sie dient nur der Orientierung.